



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 c 14/1-2018/13**
Dokument-Nr.: **2023/1707953**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachrichten vom: 25. Oktober und 30. November 2023
Ihr Ansprechpartner: Kerstin Herbert
Zimmernummer: 2.41
Telefon / Fax: 06151 12 5614 / 06151 12 4610
E-Mail: kerstin.herbert@rpda.hessen.de
Datum: 12. Dezember 2023

Genehmigung

Gemäß § 52 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung i. V. m. § 104 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung erteile ich meine Genehmigung zur Übernahme der Ausfallbürgschaft durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg

in Höhe von **50.000 €**

(in Worten: „Fünzigtausend Euro“)

zu Gunsten der „Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH“ für die Ansprüche aus der Gewährung eines Investitionskredits der Sparkasse Dieburg, Kontonummer 690186044, Geschäftszeichen MFA/fi C12750 in Höhe 50.000 €.

Für die Bürgschaftsübernahme gelten die Bedingungen der Bürgschaftserklärung vom 19. Oktober 2023 mit der Maßgabe, dass der Bürgschaftsbetrag bei einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen entsprechend anzupassen ist.

Eine Änderung der Bedingungen zum Nachteil des Landkreises Darmstadt-Dieburg bedarf meiner Genehmigung.

Sollte der Landkreis als Bürge in Anspruch genommen werden, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.

Im Auftrag


Christiane Wietell-Berge



Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do.
Freitag

Telefon:
Telefax:

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

06151 12 0 (Zentrale)
06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Bürgschaftserklärung

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstrasse 207, 64289 Darmstadt,
(im folgenden Bürge genannt)

übernimmt gemäß Beschluss des Kreistages vom 26.06.2023 vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Dauer von drei Jahren die Ausfallbürgschaft für alle Ansprüche, die der Sparkasse Dieburg, St.-Péray-Straße 2- 4, 64283 Groß-Umstadt (im folgenden Sparkasse genannt)

aus der Gewährung eines Investitionskredites in Höhe von

€ 50.000,00

(in Worten: Fünfzigtausend Euro)

gegen die Medizinische Versorgungszentrum Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH, Krankenhausstrasse 11, 64283 Groß-Umstadt und ihren jeweiligen Inhaber im folgenden Hauptschuldner genannt gemäß angehefteter Schuldurkunde vom 08. Mai 2023 und Schreiben der Sparkasse Dieburg vom 08.05.2023 zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

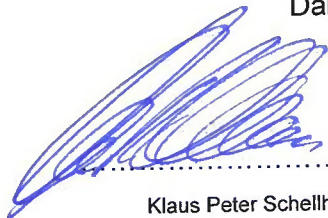
1. Die Bürgschaft in Höhe von 50.000,00 € des ausstehenden Kreditbetrages erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch eine Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Netto-Verwertungserlöse (d. h. Erlöse abzüglich der Bearbeitungskosten), die von der Verwertung von durch den Hauptschuldner gestellten Sicherheiten herrühren, sind anteilig zur Deckung der Verluste der Bank / Sparkasse und des Bürgen zu verwenden.
4. Erklärungen der Bank / Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind schriftlich vorzunehmen. Die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB ist dabei nicht erforderlich. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Bank / Sparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank / Sparkasse dieser Mitteilungspflicht nicht

nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten ru-
gen Beträge befreit.

5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten
frühestens als festgestellt,
 - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstel-
lung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der Eidesstaatlichen Versi-
cherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Ver-
wertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlos-
senen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Ver-
mögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherhei-
ten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für
das Darlehen gegebene Bürgschaften oder
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsauffor-
derung nicht eingegangen ist.
6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Bank / Sparkasse durch fahrlässiges Verhalten ge-
gen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
7. Für die Bürgschaft hat der Hauptschuldner keine Avalprovision zu leisten.
8. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Darmstadt.

Darmstadt, den 19.10.2023

Der Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg



Klaus Peter Schellhaas
Landrat



Lutz Köhler
Erster Kreisbeigeordneter